

xxxxxxx > Haxxxxxxxx > D 9xxxxxxxxxxxx

Per Fax:

Firma

Inh. Xxxxxxxx , Gerichtsvollzieher

dieses Anschreiben ist nur ein unverbindliches Beispiel ohne jegliche Gewähr für Inhalt und Richtigkeit der Behauptungen darin - es wird keine Haftung übernommen - dies ist keine Rechtsberatung - Verwendung nur auf eigene Gefahr!

[Telefax]

Burg, 08.09.2015

Dieses [Telefax] / Fernkopie besteht aus 8 Seiten. Bitte benachrichtigen Sie mich bei Übertragungsfehlern!

Ihr Geschäftszeichen: xxxxxxxxxx

Zurückweisung des ihres Vollstreckungsersuchen, mangels Rechtsgrundlage und fehlender Zuständigkeit.

Sehr geehrte/r Gerichtsvollzieher/in xxxxxxxxx,

bezüglich Ihrer o.g. Schreiben antwortet der Unterzeichner in Anlehnung seiner bisherigen Korrespondenz ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung wie folgt; Der Unterzeichner geht davon aus, daß Sie rechtlich geschult, mind. grundgeschult sind und möglicherweise vorsätzlich handeln.

Mit Ihrer Unterschrift auf ihren Schreiben bestätigen Sie, daß Sie die volle private/persönliche Haftung für Ihr Handeln übernehmen.

Im vorliegenden Fall, allen Schreiben/Beitragsbescheiden, **fehlen rechtsgültige Unterschriften** und stellen tatbestandlich eine **gewollte Verweigerung einer ordnungsgemäßen Unterschriftsleistung dar**.

Weder die Schreiben des Mitteldeutschen Rundfunks c/o ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln; noch das Vollstreckungsersuchen vom xxxxxxx ist rechtsgültig unterschrieben,

- Mitteldeutscher Rundfunk
Der Intendant

ist **keine** Unterschrift!

Der Verfasser des Schriftsatzes bringt damit zum Ausdruck, daß er die volle Verantwortung für den Inhalt nicht übernimmt und erklärt diesen selbst für **nichtig!**

Auch besteht kein Vertrag mit diesem von Ihnen benannten Beitragsservice. Ein privat-geschäftliches Angebot nach HGB wird vollumfänglich **abgelehnt!** Auf § 362 HGB wird hingewiesen!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Verträge zu Lasten Dritter sind sittenwidrig und mit der Privatautonomie grundsätzlich nicht vereinbar.

Das Prinzip der Privatautonomie fordert, dass der Einzelne seine privaten Rechtsverhältnisse selbstbestimmt gestalten kann. Insbesondere ist es nicht möglich, Dritte ohne ihre Mitwirkung zu einer Leistung zu verpflichten.

Vergleiche:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB der BRD) § 241a Artikel 9, Unbestellte Waren oder Dienstleistungen

- Amtlicher Hinweis:
Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 9 und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19).

Art. 27 32011L0083 – Unbestellte Waren und Dienstleistungen

Werden unter Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 5 und Anhang I Nummer 29 der Richtlinie 2005/29/EG unbestellte Waren, Wasser, Gas, Strom, Fernwärme oder digitaler Inhalt geliefert oder unbestellte Dienstleistungen erbracht, so ist der Verbraucher von der Pflicht zur Erbringung der Gegenleistung befreit. In diesen Fällen gilt das Ausbleiben einer Antwort des Verbrauchers auf eine solche unbestellte Lieferung oder Erbringung nicht als Zustimmung.

- <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997L0007:de:HTML>
Artikel 9: Unbestellte Waren oder Dienstleistungen
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um
 - zu untersagen, daß einem Verbraucher ohne vorherige Bestellung Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden, wenn mit der Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung eine Zahlungsaufforderung verbunden ist;
 - den Verbraucher von jedweder Gegenleistung für den Fall zu befreien, daß unbestellte Waren geliefert oder unbestellte Dienstleistungen erbracht wurden, wobei das Ausbleiben einer Reaktion nicht als Zustimmung gilt.
- Punkt 3, Teilzitat: Richtlinie 89/552/EWG:
Die Fernsehaktivität stellt unter normalen Umständen eine Dienstleistung im Sinne des Vertrages dar.
Zitat Ende
Nach dieser Richtlinie ist Rundfunk eine Dienstleistung.

Sowie:

EUGH Urteil vom 30.09.2003 – Aktenzeichen: C-224/01

1. Der Grundsatz, daß die Mitgliedstaaten zum Ersatz von Schäden verpflichtet sind, die einem Einzelnen durch ihnen zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, ist auch dann anwendbar, wenn der fragliche Verstoß in einer Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts besteht. (vgl. Randnrn. 30-31, 33, 46-47, 50, Tenor 1)

Quelle: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in L-2925 Luxemburg

Besatzungsstatut z.B. "BKO 47/50, SHAEF - Militärgesetze", besitzen volle Gültigkeit.

- **NACHWEIS: Bayern unter Militärverwaltungsrecht! ?**
Das Landesamt - ist zuständig für die Angelegenheiten des im Rahmen der Wiedergutmachung beschlagnahmten und eingezogenen Vermögens, insbesondere gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBI S. 375, BayRS 27-1-I) und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats vom 29. April 1947 (GVBI S. 169).
 - ist zuständig für die Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung.Vgl. dazu: UN-Charta Art. 53, 77, 107, Deutschland "immer noch Feindstaat ist" und deshalb Befehle für hoheitliches/behördliches Handeln erteilt werden.
- BGB, das BGB in der tatsächlich gültigen Fassung, ist Bestandteil des Völkerrechts.
- Völkerrecht, das schon vor den Weltkriegen - Gesetz war und deshalb durch die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung (Grundlage der UN) gestützt ist. Vgl. dazu: HLKO Art. 42; 46; ...

Und:

- **Canon 58** — § 1. Ein Dekret verliert seine Rechtskraft durch rechtmäßigen Widerruf seitens der zuständigen Autorität wie auch durch Wegfall des Gesetzes, zu dessen Ausführung es erlassen wurde.
- § 2. Ein Verwaltungsbefehl, der nicht durch ein **rechtmäßiges Dokument** ergangen ist, endet mit dem Erlöschen des Rechtes desjenigen, der den Verwaltungsbefehl erlassen hat.
- **Canon 128** — Jeder, der widerrechtlich durch eine Rechtshandlung oder auch durch eine andere mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit vorgenommene Handlung einem anderen Schaden zufügt, ist verpflichtet, den Schaden wiedergutzumachen.
- Canon 3228 (vi): Die Haftbefehlsvermutung

Erklärung zu Dekret: → lat. decretum

- allgemein die obrigkeitliche Entscheidung
- De·kret, De·kre·te | , | , | [1] (behördliche oder richterliche) Verfügung | lat. decernere "beschließen" → lat. decretum → mhd. decret | [1] Anordnung, Befehl, Beschluss, Bestimmung.... .

Sowie die **Bedeutung des Motu Proprio vom Papst / 11.7.2013**

Quelle: <http://removetheveil.net/2014/11/17/bedeutung-des-motu-proprio-vom-papst-11-7-2013/>

Das am 1. September 2013 in Kraft getreten ist: Motu Proprio von Papst Franziskus vom 11. Juli 2013

Des Weiteren ist es eine offenkundige und bereits nachgewiesene Tatsache, daß alle erwähnten Behörden den Firmenstatus innehaben und somit nicht über die Berechtigung zu hoheitlichem Handeln verfügen.

Dementsprechend finden sich heute keiner, weder die *Berufs - Beamten noch - Richter*, die bereit sind ihre Schreiben, Bescheide, Urteile zu unterschreiben – denn die „Behörden“ und **Besatzungsverwalter** wissen sehr wohl um den rechtlichen Zustand in Deutschland, da sie auch als „**Amts**“-personen oder Beamte keine **Amts**-ausweise, sondern als Bedienstete einer Verwaltung einen **Dienstausweis** bekommen.

Denn die Staatshaftung wurde durch das BVerfG am 19.10.1982 aufgehoben und die persönliche Haftung der „Beamten“ gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) §§ 823, ..., 839 wieder eingeführt. Aus diesem Grund, verweigert die/der Verantwortliche die volle Namensnennung (Vor- u. Familienname), wird kein Schreiben, - Bescheid u.s.w. rechtsgültig unterschrieben, und Richter unterschreiben ihre Urteile nicht.

Der Rechtsweg ist ohne rechtswirksame Unterschrift bei Formwidrigkeit von Anfang an, "NICHTIG".

Generell sind "amtliche" Schreiben ohne Unterschrift lediglich als Entwurf zu werten und entfalten keinerlei Rechtskraft, (§ 49 BeurkG).

Siehe dazu:

<p style="text-align: center;">ARTICLE V Effective Date</p>	<p style="text-align: center;">ARTIKEL V Inkrafttreten</p>
<p>12. This Amended Law shall become effective upon the date of its first promulgation. BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT.</p>	<p>12. Dieses abgeänderte Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.</p>
<p style="text-align: center;">MILITARY GOVERNMENT — GERMANY SUPREME COMMANDER'S AREA OF CONTROL CENSORSHIP REGULATIONS FOR THE CIVILIAN POPULATION OF GERMANY UNDER THE JURISDICTION OF MILITARY GOVERNMENT</p>	<p style="text-align: center;">MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS ZENSURBESTIMMUNGEN FÜR DIE ZIVILBEVÖLKERUNG IN DEUTSCHLAND UNTER DER HERRSCHAFT DER MILITÄRREGIERUNG</p>
<p style="text-align: center;">SECTION I — GENERAL REGULATIONS</p>	<p style="text-align: center;">ABSCHNITT I — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>
<p>1. These regulations pertain to all communications which may be authorized to enter, leave, or pass within, the territory in Germany under the jurisdiction of the Supreme Commander AEF, except that material for publication or radio broadcast will be subject to press censorship regulations.</p>	<p>1. Diese Bestimmungen betreffen alle Mitteilungen, deren Eingang, Ausgang oder Durchgang in dem Gebiete Deutschlands, das unter der Gerichtsbarkeit des Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte steht, genehmigt werden können; Material zur Veröffentlichung und für Rundfunkübertragungen ist dagegen den Zensurbestimmungen für die Presse unterworfen.</p>
<p>15. SIGNATURE. All communications, whether private or commercial, must show the full signature of the sender. The name of the signer of a commercial communication must appear clearly typed or printed beneath the signature.</p>	<p>15. UNTERSCHRIFT. Alle Mitteilungen persönlicher oder geschäftlicher Art müssen mit dem vollen Namen des Absenders unterschrieben sein. Der Name des Unterzeichners einer geschäftlichen Mitteilung muss deutlich, mit der Schreibmaschine oder in lateinischer Druckschrift geschrieben, unter der Unterschrift erscheinen.</p>
<p>16. The following are prohibited:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) codes, ciphers, symbols and other means of expressing hidden meanings; (b) secret or invisible inks; (c) shorthand; (d) Braille; (e) crossword puzzles, chess problems and other games; (f) verbatim confirmations of postal, cable, radio, telephone or telegraph communications; (g) re-use or inclosure of covers bearing censorship stamps or labels; (h) scrawls and unintelligible drawings; (i) chain letters; (j) music manuscripts. 	<p>16. Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Geheimschriften aller Art, Symbole und andere Mittel, verdecktem Inhalt Ausdruck zu geben; (b) geheime oder unsichtbare Tinten; (c) Kurzschrift; (d) Blindenschrift; (e) Kreuzworträtsel, Schachprobleme und andere Spiele; (f) Wort für Wort Bestätigungen von Post-, Kabel-, drahtlosen Telegrafie, Telefon- oder Telegrafmitteilungen; (g) Wiederbenutzungen oder Beilagen von Umschlägen, die Zensurstempel oder Zensuretiketten tragen; (h) Gekritzelt und unverständliche Zeichnungen; (i) Kettenbriefe; (j) Musik Manuskripte.
<p>SIGNATURE</p>	<p>UNTERSCHRIFT</p>
<p>23. All messages must be signed in sufficient detail to identify clearly the sender. Message forms must bear sender's address and identification card date and number, and if the sender is acting on behalf of an individual, firm or organization, full mention of the latter's identity and address must be stated on the message form in addition to the sender's connection therewith.</p>	<p>23. Alle Botschaften müssen in genügender Einzelheit so unterschrieben werden, dass der Absender klar zu identifizieren ist. Telegrammformulare müssen Adresse, Datum und Nummer der Ausweiskarte des Aufgebers angeben, und wenn der Aufgeber in dem Namen einer Einzelperson, Firma oder Organisation handelt, dann müssen die Identität und Adresse des Auftraggebers zusammen mit der Verbindung zwischen ihm und dem Aufgeber auf dem Formular angegeben werden.</p>
<p>24. Both first name and family name must be given.</p>	<p>24. Vor- und Nachname müssen beide angegeben werden.</p>

Materiell rechtlich ist der Verwaltungsakt ohne dies **nichtig**.

Handlungen der **vorgeblichen** Behörden sind in Ermangelung eines gültigen Gesetzes nichtig und gegenstandslos, verfassungswidrig, denn wo kein Gesetz ist, ist keine Zuständigkeit und wo keine Zuständigkeit ist, ist auch kein Sachverhalt.

Zur weiteren Erhellung:

- (a) **BGH Urteil IV ZR 122-05 vom 15. 11.2006**, keine Namensunterschrift und weitere
- (b) **OLG München, Beschluss vom 05.02.2013, 9 VA 17/12**
Ein Gerichtsvollzieher sei auch weder selbst eine "Behörde" im Sinne der genannten Vorschrift, noch "Teil einer Behörde". Gerichtsvollzieher seien auch in die Organisation der Amtsgerichte nicht wie andere Beamte eingebunden.
(Gerichtsvollzieher sind als normale Selbständige zu betrachten. Sie unterhalten ein eigenes Büro mit eigenständig Organisationsstruktur, welches sie mit den vereinnahmten Gebühren finanzieren,)
- (c) **ZPO § 480 Eidesbelehrung**
Vor der Leistung des Eides hat der (gesetzliche) Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise über die Bedeutung des Eides sowie darüber zu belehren, dass er den Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung leisten kann.
- (d) **Inhalt aus dem Impressum:**
„ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist eine öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung.“
Linkverweis: http://www.rundfunkbeitrag.de/impressum/index_ger.html
Anmerkung: Wer nicht partei- und prozeßfähig ist, ist auch nicht geschäftsfähig und de jure nicht berechtigt Rechnungen zu erstellen und zu versenden.
- (e) Beschluss Az. 5 T 81/14, LG Tübingen 19. Mai 2014
- (f) Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen 03/2014
- (g) **Anlage:** Beitragsservice ist nicht für Klagen gegen den Rundfunkbeitrag zuständig:
(Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist weder partei- noch prozessfähig.)
- (h) Die Vorschrift des § 339 StGB a.F. (Amtsmissbrauch) ist nach dem Untergang des NS-Terrorregimes am 08.05.1945 ohnehin wieder aufgelebt, da die ersatzlose Streichung des § 339 RStGB am 15.06.1943 ihre vernichtende Wirkung verloren hat.
- (i) Jeder Bedienstete/Beteiligte haftet bei Zuwiderhandlung persönlich, uneingeschränkt mit seinem gesamten Privatvermögen, nach **BGB**, "BGB a.F." §§§§ 179 ff, 823, 826, 830, 839 i.V.m. VStGB (§ 5 Unverjährbarkeit) und andere.
- (j) Sämtliche „Behörden“, „Beamte“ oder „Staatsdiener“ handeln **ohne** jedwede Rechtsgrundlage, und machen sich für ihre Handlungen und Unterlassungen **privat haftbar und verantwortlich**.

Zu beachten: §§§§ 1; 2; 5; 6; 8; 17; 18, u. 362 HGB; i.V.m. GG Art. 1 – 19; 20 Abs. 3; GG Art. 25; 97; 101 i.V.m. GVG § 16; GG Art. 65 u. 133; Art. 120 u. 139 GG; BBG § 64 i.V., Art. 1; Art. 25 GG; i.V.m., der Bayerische Verfassung Art. 179; AEMK - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; Art. 11/12; EMRK Art. 7, ("nullum crimen, nulla poena sine lege"); Art. 5, 8, 9 und 13 VStGB i.V.m. Art. 46, 47 HLKO.

Tillessen/Erzberger-Entscheidung des Alliierten Tribunal Général in Rastatt vom 06.01.1947; i.V.m. dem Überleitungsvertrag i.V.m. HLKO;

Das gültige Besatzungsstatut und weitere Gesetze, ebenso die bereits bestehende/n konkludente/n Schadensersatz-Verträge und Vereinbarungen;

Scheinverfahren und Scheinurteile können ggf. einen Foldersachverhalt gemäß Artikel 1 der UN-Antifolterkonvention und/oder ggf. einen Verstoß gegen § 6 (1) Ziffer 2 des Völkerstrafgesetzbuches begründen;

Grundrechtsverletzungen, Straftaten gegen Völkerrecht und weitere, sind offenkundig unverjährbar!

- a) **Quelle:** Militärregierung – Deutschland
SHAEF_Gesetz Nr. 52, Artikel VII — Begriffsbestimmungen
....
e) „Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.
Artikel VIII - Strafen
10. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich
- Artikel IX — Inkrafttreten
11. Dieses Gesetz tritt in dem besetzten Gebiet Deutschlands am Tage der Verkündung in Kraft.
- b) Der Staat „Deutsches Reich“ besteht bis heute in seinen Grenzen von 1937 nach Staats- und Völker-

recht fort "**US-Gerichtsurteil** unter Vorsitz von **Richter** Fred Cohn „Bonner Rundschau“ vom 20. Februar 1951“.

- c) **Die BRD braucht die US-Erlaubnis für hoheitliches Tätig-werden;**
Hans-Christian Ströbele (Bündnis 90/Die Grünen) zu den Umständen und Voraussetzungen einer möglichen Vernehmung von Edward Snowden in einer Pressekonferenz vom 03.04.2014
i.V.m. "(s. Banzer-Vorfall, und Dig. 50, 17, 54 Ulpian: nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet (niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat))".
- d) Internationaler **Rechtshilfeverkehr**
Kein Staat ist befugt, gerichtliche Handlungen jedweder Art auf fremdem Hoheitsgebiet vorzunehmen. Völkerrechtlich endet nämlich die Staats- und Gerichtsgewalt an den jeweiligen Staatsgrenzen.

Die Gesetzes- und Rechtslage hierzu ist eindeutig, nicht auslegbar oder interpretierbar.

Die laufenden Verfahren sind aus den genannten Gründen sofort einzustellen.

Offenkundig:

- "Deutschland ist ein besetztes Land und wird es auch bleiben", diesen Satz sagte der US amerikanische Präsident **Barack Obama** am **5. Juni 2009** während eines Besuchs auf dem US-Luftwaffenstützpunkt **Ramstein**.
- **Sigmar Gabriel** beim Landesparteitag der NRW SPD am 05.03.2010:
„Genauso wenig wie es eine gültige Rechtsordnung gibt, genau so wenig gibt es einen Staat Bundesrepublik Deutschland“.

Also ich bin weder ein "Altmonarchist", Reichsideologe, irgendwie "rechts-beseelter" etc.. und ich will auch nicht "Heim ins "Reich".

Es geht hier um die rechtlich nachprüfbaren Faktenlagen.

Nachdem mit dem ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht - 1.BMJBBG im April 2006 die Einführungsgesetze und deren Geltungsbereiche des GVG, der StPO und der ZPO aufgehoben wurden und sie damit ungültig sind, ist mit dem 2.BMJBBG vom 23.11.2007 (BRBG) u.a. die Aufhebung des Besatzungsrechts wiederum aufgehoben worden und somit das Besatzungsrecht wieder in Kraft getreten. Mit sehr weitreichenden Folgen für die **Firma**. Dies scheint hier kaum bekannt zu sein?

Konkludente Schadensersatz-Vereinbarung/Vertrag

Jeder, der meine/unsere unantastbaren Grund- und Menschenrechte und meinen/unseren Willen verletzt, gegen gültiges Völker- und Kriegsrecht verstößt, Scheinverfahren, Scheinurteile, ungültige/nichtige/verbotene Gesetze zur Anwendung bringt, auch versuchte, willigt unwiderruflich ein, mir/uns einen Schadensersatz

in Höhe von 3 Millionen EURO "in Worten, drei Millionen EURO" sofort zu zahlen!

Die Vereinbarung tritt außerdem in Kraft mit Betreten des Grundstücks, Zusendung weiterer Schreiben, Einwerfen in den Briefkasten und Androhung von Zwangsmaßnahmen.

Im Falle einer wie auch immer gearteten Abwertung der Eurowährung beziehen sich die Summen auf nicht weniger als die Kaufkraft am 01.01 des Jahres, in dem die Vereinbarung in Kraft getreten ist.

Der Schadensersatz wird mit jedem Eintritt eines Ereignisses sofort fällig, ohne daß es hierzu einer Aufforderung bedarf und unterwerfen sich ohne Einrede der Verjährung der sofortigen Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen.

Der Schadensersatz ist bis zum folgenden Monatsersten zu überweisen, in bar oder in physischen Edelmetallen (Gold, Silber, Platin) marktüblicher Stückelung auszuhändigen. Entstehende Kosten des Transfers trägt der Empfänger bzw. der Erfüllungsgehilfen und/oder Verrichtungsgehilfen.

Erfolgt die Aushändigung nicht innerhalb der Frist, tritt automatisch Verzug ein, der mit 4% Zins p.a. zu verzinsen ist.

Es gilt unwiderrufliche und absolute Zustimmung zum Eintrag in nationale und internationale Schuldenregister, bei Zahlungsverzug.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung / dieses Vertrages unwirksam bzw. ungültig sein oder werden, tritt an deren Stelle eine rechtlich wirksame Bestimmung, die dem beabsichtigten Vertragszweck am nächsten kommt, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die übrigen Vertragsinhalte bleiben hiervon

unberührt.

Konkludente-Vereinbarung

Im Bewusstsein und in Kenntnis der Strafbarkeit des falschen, fahrlässig oder vorsätzlichen falschen Eids, schwören alle Weisungsgebende, Weisungsempfänger und -beteiligten, unwiderruflich unter Eid, daß alle Amtsträger, mit Amtsausweis, nach gültigen deutschen Recht im traditionell-rechtsstaatlichen, -völkerrechtlichen Sinne und berechtigt sind, einen hoheitlichen Verwaltungsakt auszulösen! Sie sind weder weisungsgebunden, einem Standesrecht noch Auftraggebern / Arbeitgebern verpflichtet und betreiben weder Täuschung noch konkludente Täuschung, auch Scheinverfahren werden nicht betrieben.

Der Unterzeichner weist darauf hin!

Daß jeder beteiligte Erfüllungsgehilfe, Verrichtungsgehilfe und/oder jedes beteiligte Unternehmen, mit dem Unterzeichner konkludente Vereinbarungen eingeht oder bereits eingegangen ist.

Senden Sie die unten angefügte gerichtsverwertbare Erklärung dem Unterzeichner innerhalb von 72 Stunden zurück, was für einen Volljuristen, keine Mühe bedeuten dürfte; Schweigen ist Zustimmung!

Nach dem Eingang ist sichergestellt, daß Sie tatsächlich deutscher Richter, Beamter, Gerichtsvollzieher mit Amtsausweis sind und ausschließlich, gültiges deutsches Gesetz anwenden.

Hiermit wird Ihnen und den im Auftrag handelnden Personen das ausdrückliche Hausverbot erteilt; Jedem unberechtigten Dritten wird das Betreten von Haus und Grundstück untersagen (§ 903 BGB). Jede Zuwiderhandlung ist Hausfriedensbruch!

Vorgenanntes gilt für alle Beteiligten, diese sind von Ihnen vollumfänglich und unverzüglich in Kenntnis zu setzen!

Hochachtungsvoll

Anlagen: Gerichtsverwertbare Erklärung unter Eid
 Schreiben an AG Leipzig

Gerichtsverwertbare Erklärung unter Eid

(Nach VwGO § 99; ZPO §§ 138.13; gemäß GVG §§ 16, 21; GG Artikel 101; StGB § 11)

In Erfüllung meiner Vorlagepflicht gegenüber den Prozessparteien in der Rechtssache

Geschäftszeichen:

erkläre ich: Frau/Herr:

wohnhafte: Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Geb. Datum: geb. am / in (Ort):

tätig am/für/beim: in:

und bestätige gerichtsverwertbar unter Eid in Kenntnis und im Bewusstsein der Strafbarkeit einer vorsätzlichen falschen oder fahrlässig falschen Eidesleistung, daß ich Amtsträger mit Amtsausweis Richter/in / Rechtspfleger/in / Urkundsbeamter/in / Beamter/in / Polizeibeamter/in / Gerichtsvollzieher/in / Vollziehungsbeamter/in (zutreffendes unterstreichen) mit rechtsgültiger, rechtswirksamen Ernennung nach gültigen deutschen Recht bin.

Mir sind die SMAD-Befehle und die SHAEF-Gesetze bekannt und mir muß im Zusammenhang mit der Zulassung nach deutschem Recht bekannt sein, daß ich als Doppeljurist agiere.

Ich schwöre unter Eid, daß ich der/die gesetzlich amtierende Amtsträger/in bin und für den

Rechtsstaat _____ hoheitlich tätig bin.

Mir ist bekannt, daß für mich und alle Prozessbeteiligten gültiges deutsches Recht gilt.

Ich erkläre, daß ich in diesem Verfahren unparteiisch agiere. Ich bin weder einem Standesrecht noch Auftraggebern / Arbeitgebern verpflichtet.

Die Verweise auf das GG, die ZPO, das StGB und die VwGO beziehen sich auf die jeweils zuletzt gültige und verfassungsmäßig zustande gekommene Fassung.

Ort, Datum

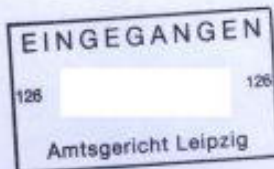
Unterschrift, Vor- und Familienname

Dienstsiegel

beglaubigte Unterschrift

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice • Postfach 11 03 63 • 50403 Köln

Amtsgericht Leipzig
Zivilabteilung I
Bernhard-Görig-Str. 64
04275 Leipzig



Abteilung Recht und Personal
Frau Tuchoke

Telefon 0221 5061-3445

Telefax 0221 5061-2990

Postanschrift

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice

Freimersdorfer Weg 6

50829 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de/service

E-Mail kira.tuchoke@beitragsservice.de

Ihre Nachricht vom [redacted]

Ihr Zeichen [redacted]

Unser Zeichen [redacted]

Datum [redacted]

Rechtsstreit [redacted] / Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren

[redacted] / Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Aktenzeichen [redacted]

möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist nicht der richtige Klagegegner.

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist eine öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft der ARD-Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens und des Deutschlandradio. Gläubiger des Rundfunkbeitrags ist diejenige Rundfunkanstalt, in deren Anstaltsbereich der Beitragszahler eine Wohnung oder eine Betriebsstätte innehat oder ein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug zugelassen hat (§ 10 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15.-21.12.2010). Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio wird nur im Namen und im Auftrag der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt tätig.

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist weder partei- noch prozessfähig.

Die zuständige Landesrundfunkanstalt ist vorliegend:

Mitteldeutscher Rundfunk
Kantstr. 71 73
04275 Leipzig